



Sonderuntersuchung

Touristische Freizeiteinrichtungen

Pyhrn-Priel GmbH,

Tourismusverband Pyhrn-Priel und

Pyhrn-Priel Tourismus GmbH

KURZFASSUNG

02. Oktober 2018

—

Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung

kpmg.at

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Auftrag	2
Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Einleitung	4
Ausgangssituation, Prüfungsgegenstand und Zielsetzung	4
Projektlauf und angepasste Projekthalte	4
Auskünfte und erhaltene Unterlagen	6
Wesentliche Untersuchungsergebnisse (Kurzfassung)	8
Disclaimer	11

Abkürzungsverzeichnis

A-GmbH	Alias für eine im Einflussbereich des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers befindliche Gesellschaft A
abzgl	abzüglich
B-GmbH	Alias für eine im Einflussbereich des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers befindliche Gesellschaft B
bzw	beziehungsweise
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
IO	Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO)
iRd	im Rahmen des
iZm	in Zusammenhang mit
lt	laut
PPT	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH
OÖ GemeindeO	Oö. Gemeindeordnung 1990
rd	rund
TEUR	Tausend Euro
TFE	Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH
TVB	Tourismusverband Pyhrn-Priel
ua	unter anderem
zB	zum Beispiel

Auftrag

Auftrag und Auftragsdurchführung

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, (im Folgenden „KPMG“ oder „wir“ genannt) wurde vom

Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung

(im Folgenden kurz „Amt der oberösterreichischen Landesregierung“ oder „Auftraggeber“ genannt) mit einer Sonderprüfung der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH („TFE“), des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel und der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH beauftragt.

Grundlage für unsere Tätigkeit ist der Auftrag „Sonderprüfung Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, Tourismusverband Pyhrn-Priel und Pyhrn-Priel Tourismus GmbH“ vom 14. Dezember 2017 sowie die mit dem Auftraggeber vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB)“.

Aufgrund der im Zuge der Auftragsbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse wurden die ursprünglich vorgesehenen Projektphasen bzw die Projektinhalte in Abstimmung mit dem Auftraggeber adaptiert bzw erweitert. Die adaptierten Projektphasen bzw Projektinhalte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Phase 1 (beginnend ab 14.12.2017 bis 19.01.2018): (Umfeld-)Recherchen, Erhebung und Sicherung des Datenbestandes und Untersuchung der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH
- Phase 2 (beginnend ab ca Mitte Jänner 2018 bis 05.04.2018):
 - Analyse der wirtschaftlichen Situation der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH,
 - Erstellung einer integrierten Planungsrechnung für die Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, um mögliche Restrukturierungsmaßnahmen aufzuzeigen,
 - Erarbeitung von möglichen Sanierungsszenarien für die Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH
- Phase 3: Am 9. Juli 2018 haben wir im Rahmen des gegenständlichen Auftrages eine Stellungnahme an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung übermittelt, die sich mit der Frage befasste, ob sich im Zuge unserer Sonderuntersuchung bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH iZm den vorgeworfenen malversativen Handlungen eines ehemaligen Geschäftsführers auch Hinweise auf möglicherweise kridaträchtiges Handeln ergeben haben.

Wesentliche Ergebnisse der Projektphasen wurden in Zwischenberichten dargelegt. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt nunmehr eine Berichtslegung in Form eines Abschlussberichtes (Kurzfassung). Dementsprechend fasst der vorliegende Bericht wesentliche Ergebnisse unserer Untersuchungshandlungen zusammen.

Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungen und Ergebnisse in unseren Berichten auf den erhaltenen Unterlagen und geführten Gesprächen beruhen. Die Analyse wurde basierend auf dem Daten- bzw Informationsstand, den wir bis Ende der jeweiligen Projektphase erhalten haben, durchgeführt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Unterlagen, welche wir bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben, zu einer anderen Sachverhaltsbeurteilung geführt hätten.

Die Verantwortung für die Projektdurchführung lag bei Herrn Mag. Gert Weidinger (Engagement Partner) und Mag. Gerald Seißl (Engagement Manager).

Einleitung

Ausgangssituation, Prüfungsgegenstand und Zielsetzung

Die Ausgangssituation und Zielsetzung stellte sich im Zeitpunkt der Auftragserteilung wie folgt dar:

Im Jahr 2003 gründeten die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau die „Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH“ (FN 237954h). Im Jahr 2015 erfolgte eine Umorganisation der Gesellschaft, wobei der Tourismusverband Pyhrn-Priel (im Folgenden „Tourismusverband“ genannt) zunächst 80 % der Anteile übernommen hat, in der Folge aber 70 % der Anteile an die Gemeinden Spital an Pyhrn, St. Pankraz, Vorderstoder, Edelbach, Rossleiten, Hinterstoder und Klaus an der Pyhrnbahn abgetreten hat.

Im November 2015 wurde die „Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH“ in „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH“ umbenannt (im Folgenden „Touristische Freizeiteinrichtungen“ genannt). Im Untersuchungszeitraum (Ende 2017) waren zwei Geschäftsführer tätig (seit 01.01.2016 bzw. seit 30.03.2017).

Laut den uns zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen war die Touristische Freizeiteinrichtungen mit mehreren Projekten betraut, unter anderem mit der Planung und Errichtung einer Mountainbikestrecke auf der Wurzeralm.

Die Touristische Freizeiteinrichtungen hat durch die Rechtsanwälte Eigner Royer bei der Staatsanwaltschaft Steyr eine Sachverhaltsdarstellung (datiert mit 15.11.2017) vorgelegt. Darin wurde der dringende Verdacht geäußert, dass einer der Geschäftsführer mehr als EUR 100.000,00 durch Vorlage von Scheinrechnungen veruntreut haben soll.

Grundlage der Zusammenarbeit mit dem unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer war laut Sachverhaltsdarstellung ein mit der B-GmbH¹ abgeschlossener Managementvertrag.

Im Zeitraum Oktober 2016 bis Oktober 2017 sollen von der A-GmbH² im Zusammenhang mit der Errichtung der Mountainbikestrecke Rechnungen iHv gesamt EUR 113.427,96 gelegt worden sein. Von dieser A-GmbH sollen jedoch keine Leistungen für die Mountainbikestrecke erbracht worden sein.

Projekttablauf und angepasste Projektinhalte

Aufgrund der im Zuge der Auftragsbearbeitung gewonnen Erkenntnisse wurden die Projektinhalte in Abstimmung mit dem Auftraggeber adaptiert bzw. erweitert. Der Projekttablauf kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Phase 1: (Umfeld-)Recherchen, Erhebung und Sicherung des Datenbestandes und Untersuchung der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH

In Zusammenhang mit unserer Untersuchung konnten (abgesehen von den vorgeworfenen Malversationen) keine zusätzlichen malversativen Handlungen festgestellt werden. Es musste jedoch festgestellt werden, dass die bei der Gesellschaft vorgefundenen Geschäftsunterlagen (zB Verträge, Projektdokumentation, ...) erhebliche Mängel bzw. Lücken aufwiesen. Darüber hinaus kam der Verdacht auf, dass sich die TFE in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden könnte. In Abstimmung

¹ Aus Datenschutzgründen wurde der Firmenname anonymisiert.

² Aus Datenschutzgründen wurde der Firmenname anonymisiert.

mit dem Auftraggeber und basierend auf Erkenntnissen aus Phase 1 wurde der Fokus daher auf die Analyse der wirtschaftlichen Situation gelegt:

- Phase 2:
 - Analyse der wirtschaftlichen Situation der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH,
 - Erstellung einer integrierten Planungsrechnung für die Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, um mögliche Restrukturierungsmaßnahmen aufzuzeigen,
 - Erarbeitung von möglichen Sanierungsszenarien für die Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 05.03.2018 haben die Gesellschafter der TFE erklärt, dass sie sich derzeit nicht in der Lage sehen, ausreichend finanzielle Mittel aufzubringen, um die TFE mittels Eigenkapitalzuschuss zu sanieren. Am 14.03.2018 musste ein Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung und auf Abschluss eines Sanierungsplans (§ 167 IO) beim Landes- und Handelsgericht Steyr gestellt werden.

Aufgrund der Einleitung eines Sanierungsverfahrens bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH sowie aufgrund des ohnehin anhängigen Strafverfahrens gegen den unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer der TFE war davon auszugehen, dass eine detaillierte Aufarbeitung der bekannt gewordenen Malversationen durch den Masseverwalter und die Staatsanwaltschaft erfolgte bzw erfolgt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgten dementsprechend von unserer Seite keine weiteren forensischen Untersuchungen.

Am 9. Juli 2018 haben wir im Rahmen des gegenständlichen Auftrages eine Stellungnahme an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung übermittelt, die sich mit der Frage befasste, ob sich im Zuge unserer Sonderuntersuchung bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH iZm den vorgeworfenen malversativen Handlungen des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE auch Hinweise auf möglicherweise kridaträchtiges Handeln ergeben haben.

Parallel zu den Geschehnissen bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH haben sich bei der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH unter anderem folgende Entwicklungen ergeben: Mitte Jänner 2018 legte der Geschäftsführer der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH bzw des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel sein Amt zurück. Aufgrund der Verlustsituation bzw des negativen Eigenkapitals musste von der (interimistischen) Geschäftsführung eine Fortbestehensprognose erstellt werden. Im Anschluss an die Fortbestehensprognose unterstützten wir die Pyhrn-Priel Tourismus GmbH im Rahmen einer gesonderten Beauftragung durch den Tourismusverband Pyhrn-Priel bei der Strukturierung der Finanzierung.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage erfolgte in Abstimmung mit dem Auftraggeber keine detaillierte Untersuchung der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH bzw des Tourismusverbandes Pyhrn-Priel. Die gegenständliche Berichtslegung erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem

- 1) der Sanierungsplan der TFE seitens der Gläubiger bereits angenommen wurde und
- 2) der Abschluss der für die wirtschaftliche Stabilität der PPT erforderlichen Finanzierungsvereinbarung (zwischen der PPT, der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank Aktiengesellschaft und dem TVB unter Beitritt der Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG) auskunftsgemäß unmittelbar bevorsteht.

Auskünfte und erhaltene Unterlagen

Auskünfte

Im Zuge der Untersuchung wurden ua Gespräche mit verschiedenen Personen (Mitarbeiter, Geschäftsführer der Pyhrn-Priel Tourismus GmbH) geführt.

Erhaltene Unterlagen

Am 19. und 20.12.2017 wurden vor Ort in Windischgarsten relevante elektronische und physische Daten gesichert.

Im Zuge unserer Untersuchungshandlungen wurden uns folgende Unterlagen übergeben:

- Gesellschaftsvertrag
- Nicht unterfertigter Managementvertrag und Side Letter über die Tätigkeit des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE
- Anstellungsvertrag zwischen PPT und ehemaligem Geschäftsführer der PPT
- Ausgewählte Belege aus der Buchhaltung der Gesellschaften
- Bewerbungs- und Personalunterlagen
- Projektunterlagen
- Sponsoringverträge
- Protokolle
- Vereinbarungen

In Zusammenhang mit Protokollen und Beschlüssen ist anzumerken, dass uns diese nicht vollständig vorliegen. Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, welche Protokolle, Vereinbarungen und Beschlüsse uns vorliegen:

Vorliegende Protokolle/Vereinbarungen/Beschlüsse			
Datum	Art	Gesellschaft/Betreff	unterschieden
01.10.2015	Aufsichtsratssitzung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
06.01.2016	Aufsichtsratssitzung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
12.12.2016	Aufsichtsratssitzung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
11.12.2017	Aufsichtsratssitzung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	
12.12.2016	Gesellschafterversammlung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
06.12.2017	Gesellschafterversammlung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
11.12.2017	Gesellschafterversammlung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
01.10.2015*	Gesellschafterversammlung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
01.10.2015*	Gesellschafterversammlung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
08.09.2011	Vereinbarung	Pyhrn-Priel Tourismus GmbH u Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
27.09.2011	Gesellschaftsbeschluss	GF Bestellung Pyhrn-Priel Tourismus GmbH	x
18.04.2013	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
12.07.2014	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
15.12.2014	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
08.10.2015	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
12.12.2016	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
29.09.2017	Vorstandssitzung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	
11.12.2017	Vollversammlung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x
14.12.2017	Vorstandssitzung	Tourismusverband Pyhrn-Priel	x

*zwei Protokolle Gesellschafterversammlung Pyhrn-Priel Tourismus GmbH vorhanden, jedoch unterschiedlicher Inhalt

Interne Richtlinien zur Vorgehensweise bei bestimmten Geschäften existieren auskunftsgemäß nicht.

Wir weisen darauf hin, dass unsererseits umfangreiche Anforderungslisten an die untersuchten Gesellschaften übermittelt wurden, jedoch aus mehreren Gründen nicht alle angeforderten Unterlagen (vollständig bzw in finaler Form) übermittelt wurden. Unter anderem wurde im Zuge unserer Untersuchung festgestellt, dass bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH eine unübersichtliche Datenlage besteht. Seitens der befragten Auskunftspersonen bestand kein Überblick über die Ablage bzw Aktenlage, sodass nicht festgestellt werden konnte, ob es sich bei den übermittelten Unterlagen um sämtliche vorliegenden Unterlagen handelte, oder ob Unterlagen fehlen.

Wesentliche Untersuchungsergebnisse (Kurzfassung)

Der Prüfungsauftrag des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung umfasste zusammenfassend Folgendes:

- Phase 1:
 - Sicherung, Sichtung und Verarbeitung der relevanten bzw. vorhandenen physischen und elektronischen Daten
 - Hintergrundrecherche zu dem unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer und zur Gesellschaft
 - Erhebung von Informationen in Gesprächen mit dem Auftraggeber und den Gesellschaftern
- Phase 2:
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft
- Phase 3:
 - Beurteilung, ob allenfalls kridaträchtiges Handeln vorlag

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung ausgewählter wesentlicher Erkenntnisse, die wir im Zuge unserer Arbeiten gewonnen haben.

Im Zuge unserer Erhebungen in Zusammenhang mit **Phase 1** wurde ua Folgendes festgestellt:

- **Allgemeine Feststellungen** zur Geschäftstätigkeit der TFE:
 - Beschränkung der **Geschäftstätigkeit** der Gesellschaft im Wesentlichen auf die Abwicklung von **zwei Projekten** im Untersuchungszeitraum. Dennoch **kein ausreichender Überblick** der Mitarbeiter sowie der Gesellschafter der TFE über Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft
 - **Kein angemessenes Projektcontrolling**: keine Kontrolle / kein Überblick über Projektfortschritt und finanziellen Status der laufenden Projekte.
 - **Mangelhafte Dokumentation und Aufbewahrung**: Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist lückenhaft, unübersichtlich und nicht nachvollziehbar (Verträge teils nicht bzw. nicht unterfertigt erhalten, Verschaffung eines Überblicks in angemessener Zeit nicht möglich).
- Feststellungen zum **Bewerbungsprozess** des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE und zum **Managementvertrag**:
 - **Unstimmigkeiten** (zB Angaben zur Person) und **Auffälligkeiten** (zB großes Firmennetzwerk) in Hinblick auf den unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer der TFE.
 - **Keine Hintergrundrecherche und keine Einholung von Referenzen** bei der Einstellung des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE.
 - Der uns vorliegende, **nicht unterfertigte Managementvertrag** sollte zwischen der TFE und der B-GmbH abgeschlossen werden.

- In Hinblick auf den erhaltenen Managementvertrag (und Side Letter) ist aufgefallen, dass in beiden Dokumenten bei der Vertragsdauer **auf das Deutsche Bundesgesetzbuch (BGB) verwiesen** wird.
- Ob eine unterfertigte Version des Managementvertrages bzw des Side Letters existiert, oder eine mündliche Vereinbarung getroffen wurde, konnte von uns nicht abschließend geklärt werden. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich daher auf die uns vorliegende, nicht unterfertigte Version des Managementvertrags.
- **Vereinbarung eines im Vergleich hohen Honorars** zwischen Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH und des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers für die Geschäftsführungstätigkeit bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH. Angemessenheit des Honorars zumindest fraglich.
- **Keine Minderung des Honorars bei eingeschränkter Tätigkeit** des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE im Juli 2016.
- **Verrechnung und Zahlung des Geschäftsführungshonorars** an den unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer der TFE entgegen der Vereinbarung **im Vorhinein**.
- **Doppelzahlung** des Honorars für Oktober 2016 (TEUR 6 netto).
- Feststellungen zu vorgeworfenen **Malversationen**:
 - **Scheinrechnungen** der A-GmbH wurden im Ausmaß von **EUR 120.927,96** gestellt und bezahlt. Dementsprechend haben sich die in der Sachverhaltsdarstellung vorgeworfenen Malversationen iHv EUR 113.427,96 bestätigt, zusätzlich wurde eine weitere Scheinrechnung iHv EUR 7.500,00 identifiziert.
- Feststellungen zum **internen Kontrollsystem**:
 - **Keine Überprüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen** des Managementvertrags vor Vertragsabschluss
 - **Mangelnde Funktionstrennung**, zB betreffend Prüfung und Freigabe von Rechnungen / Spesenabrechnungen; Prüfung und Freigabe von Zahlungen, zB Doppelzahlungen
- Mangelhafte Beachtung der **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw der Buchführungspflicht iSd § 190 Abs 1 UGB**:
 - keine Übernahme der Bilanzbuchungen in laufende Buchhaltung
 - mögliche Fehlbilanzierung
 - mangelhafte Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

Die Buchführung war daher nicht so beschaffen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Zusätzlich zu den Themenbereichen „Managementvertrag“ und Scheinrechnungen der „A-GmbH“ konnten keine weiteren Hinweise auf malversative Handlungen identifiziert werden.

Dies gilt vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der Wirtschaftlichkeit, der Ordnungsmäßigkeit des Vergabeprozesses und der Projektabwicklung.

Eine detaillierte Prüfung der Projektabwicklung war aufgrund der Aktenlage und des Fehlens informierter Auskunftspersonen nicht möglich. Wir haben die Auskunft erhalten, dass relevante Unterlagen zu den Projekten bei der LEADER-Förderstelle aufliegen. Die dort aufliegenden Unterlagen haben jedoch im Wesentlichen nur die Förderabwicklung und nicht die Projektabwicklung im Detail dokumentiert.

Im Zuge unserer Erhebungen in Zusammenhang mit **Phase 2** wurde ua Folgendes festgestellt:

- **Kein ausreichender Überblick** der Mitarbeiter sowie der Gesellschafter der TFE über Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.
- **Verwaltungspauschale von 5%** (Aufschlag TFE auf Projektkosten) deckt laufenden Liquiditätsbedarf der Gesellschaft nicht.

- **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** aus laufender Buchhaltung nicht ersichtlich (keine Übernahme Bilanzbuchungen)
- **Hohe Verbindlichkeiten und negatives Eigenkapital**

Eine weitere forensische Untersuchung ist unsererseits in Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht erfolgt, da bei der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH ein Sanierungsverfahren eingeleitet werden musste und gegen den unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführer der TFE ohnehin ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig war.

Wir wurden ersucht, zur Frage, ob sich im Zuge unserer Sonderuntersuchung bei der TFE in Zusammenhang mit den vorgeworfenen malversativen Handlungen des unter Verdacht stehenden (ehemaligen) Geschäftsführers der TFE auch Hinweise auf möglicherweise kridaträchtiges Handeln ergeben haben, Stellung zu nehmen (**Phase III**). In dieser Stellungnahme haben wir entsprechende Sachverhalte dargestellt, die kridaträchtiges Handeln indizieren, und deshalb eine rechtliche Beurteilung notwendig machen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einzelne bereits oben aufgelistete Feststellungen ergänzt um offene Fragen der Bilanzierung. Die Stellungnahme wurde auskunftsgemäß seitens des Auftraggebers an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die im Rahmen der Sonderuntersuchung auftragsgemäß durchgeführte Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der TFE (Phase 2) den Gesellschaftern der TFE sowohl den zu erwartenden Sanierungs- und Finanzierungsbedarf, als auch mögliche Handlungsalternativen aus betriebswirtschaftlicher Sicht in Form von Planungsrechnungen bzw Szenarioanalysen aufzeigte. Dementsprechend geht der von den Gläubigern bereits angenommene Sanierungsplan in seiner Entstehung wesentlich auf die Ergebnisse dieser Sonderuntersuchung zurück.

In Folge der Untersuchungen der TFE wurde auch die Dringlichkeit erkannt, die zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität der PPT und des TVB notwendigen Maßnahmen zu setzen. Eine Finanzierungsvereinbarung (zwischen der PPT, dem TVB und der finanzierenden Bank), die Voraussetzung und Grundlage für die künftige wirtschaftliche Stabilität der PPT ist, liegt nunmehr als Entwurf vor und befindet sich in Umsetzung.

Disclaimer

Nach dem von Ihnen bestätigten Auftragschreiben liegen der Durchführung dieses Auftrages die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)“ zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen KPMG und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten.

Unser Bericht wurde nur im Zusammenhang mit den im Auftragschreiben beschriebenen Tätigkeiten erstellt und ist daher nicht für andere Zwecke geeignet. Dieser Bericht dient ausschließlich zu Ihrer Information und Unterstützung. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Eine solche Zustimmung bedarf jedenfalls die Anerkennung der mit Ihnen vereinbarten Auftragsbedingungen. Ansprüche dritter Personen aus diesem Auftrag sind auch dann ausgeschlossen, wenn ihnen dieser Bericht zur Kenntnis gebracht oder zur weiteren Verwendung überlassen wurde. Die Zustimmung zur Vorlage des Berichts in einem allfälligen Strafverfahren wird hiermit erteilt.

Unser Bericht basiert im Wesentlichen auf den von den Mitarbeitern der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH (TFE), Tourismusverband Pyhrn-Priel (TVB) und Pyhrn-Priel Tourismus GmbH (PPT) zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Informationen, für die diese die alleinige Verantwortung tragen. Im Zuge unserer Arbeit haben wir die uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte analysiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in diesen Bericht aufgenommen.

Wir können nicht ausschließen, dass weitere relevante Unterlagen oder Informationen existieren, die innerhalb und außerhalb des Unternehmens aufliegen und uns im Zuge dieser Sonderuntersuchung nicht zur Verfügung standen. Wir können weiters nicht ausschließen, dass Informationen an uns falsch weitergegeben wurden. Es ist daher möglich, dass wir zu anderen Ergebnissen gekommen wären, wenn uns weitere bzw. andere Informationen zur Verfügung gestanden wären.

Der Projektinhalt unterscheidet sich sowohl in seinem Umfang als auch in seinen Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung oder ähnlichen Tätigkeiten. Demzufolge erteilen wir kein Testat oder andere Form der Bescheinigung und machen keine Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder des internen Kontrollsystems der untersuchten Unternehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Sonderuntersuchung auf Grund des eingeschränkten Umfangs das Risiko enthält, dass Untreue- oder Unterschlagungshandlungen nicht entdeckt wurden und wir für die Aufdeckung solcher Handlungen keinesfalls irgendwelche Garantien oder Gewährleistungen übernehmen können.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten präsentieren und kommentieren wir die Ergebnisse unserer Arbeiten. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich der Auftraggeberin vorbehalten; es ist weder Gegenstand unserer Tätigkeiten noch sind wir in das Treffen von Entscheidungen einbezogen.

Durch den Auftragnehmer erfolgte keine rechtliche Beratung. Für allfällige rechtliche Beurteilungen und die Ableitung von Handlungserfordernissen empfehlen wir dem Auftraggeber die Abklärung mit dessen rechtsfreundlicher Vertretung.

Kontakt

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Gert Weidinger StB

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Partner, Advisory
T +43 732/6938-0
gweidinger@kpmg.at

Mag. Gerald Seißl WP StB CVA

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Director, Advisory
T +43 (732) 6938-0
gseissl@kpmg.at

kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2018 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.